OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552348/15/StB - 552349/3

Datum:
Linz, 4. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde 1.) der F GmbH und 2.) des Dipl.-Ing. F L, beide x, jeweils vertreten durch H & H Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 4. April 2022, GZ: AUWR-2014-106868/200-Gr/R, betreffend Zurückweisung eines Antrags nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 4. April 2022, GZ: AUWR-2014-106868/200-Gr/R, wies der Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) den Antrag der F GmbH und des Dipl.-Ing. F L (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) vom 30. November 2021 auf unverzügliche Dotierung des A-F M mit 3,32 m³/s aufgrund der Bescheide des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Februar 1947, Zl. 96068/14-29894/46, sowie vom 1. März 1961, Zl. 96109/65-22563/1961, wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurück.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass ein gleichartiger Antrag der G GesmbH & Co KG, x, vom 22. Juni 1995 mit Bescheid vom 29. November 1996, GZ: Wa-200844/27-Sep/Fs, als unbegründet abgewiesen worden sei. Dieser sei in Rechtskraft erwachsen, weshalb der gegenständliche Antrag zurückzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf vom 2. Mai 2022. Darin beantragen die Bf, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu aufzuheben und der belangten Behörde die gesetzesgemäße Erledigung der Anträge aufzutragen.

Die Bf führen begründend im Wesentlichen aus, dass der Bescheid vom 29. November 1996, GZ: Wa-200844/27/Spe/Fs, in Bezug auf die jetzigen Bf keine (subjektiven) Bescheidwirkungen entfalte. Damalige Bescheidadressatin sei die G GesmbH & Co KG gewesen. Die nunmehrigen Bf als Fischereiberechtigte am A-F M (früherer A) seien weder Parteien des seinerzeitigen Verfahrens gewesen, noch sei ihnen obiger Bescheid jemals zugestellt worden.

Anlässlich der wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserkraftanlage K sei im Bescheid des BM für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Februar 1947, Zl. 96068/14-29894/46, die Auflage ergangen, „eine Zusatzwassermenge bis 3,32 m³/s abzugeben“ (Pkt. B.4), „indem die Bewilligungswerberin ihr Entnahmerecht erst nach Sicherung einer zusätzlichen Wassermenge bis 3,32 m³/s für den E M voll ausnützen darf“. Nachdem diese Dotierauflagen bis heute nicht erfüllt worden seien, hätten die Bf zum Schutz ihrer Fischereirechte nunmehr diesbezügliche Maßnahmen beantragt. Auch der Bescheid der belangten Behörde vom 9. Dezember 1969 sei dahingehend nicht präjudiziell. Die Dotierverpflichtung von 3,32 m³/s in den A-F M gelte somit weiterhin.

I.3. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 05. September 2022, GZ: LVwG-552348/4/StB/AHo-552349/2, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.4. Gegen dieses Erkenntnis erhoben die Bf außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, welcher dieses mit Erkenntnis vom 23. Februar 2023, Zl. Ra 2022/07/0206 bis 0207-7, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben und begründend ausgeführt hat:

„Die Verschiedenheit der geltend gemachten Beeinträchtigungen von Rechten nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 und der Beeinträchtigung von Fischereirechten manifestiert sich bereits in der Unterscheidung der Betroffenen in Abs. 6 des § 138 WRG 1959. Dort wird ua. ausdrücklich zwischen den Inhabern bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2) und den Fischereiberechtigten unterschieden. Sie ergibt sich aber auch daraus, dass die Fischereiberechtigung kein wasserrechtlich geschütztes Recht iSd. § 12 Abs. 2 WRG 1959 ist (vgl. VwGH 24.5.2012, 2009/07/0199; OGH 18.7.2013, 1 Ob 119/13a). Die Rechtsstellung einer Person als Betroffener iSd. § 138 Abs. 6 WRG 1959 und ihre Parteistellung im Verfahren über die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages setzt die Antragstellung voraus (vgl. VwGH 22.4.2004, 2004/07/0017). Die Notwendigkeit einer Parteistellung Dritter im Verfahren zur Erlassung eines gewässerpolizeilichen Auftrages ist zu verneinen, sofern im Auftrag nicht auch schon eine konkrete Duldungspflicht des betroffenen Dritten unmissverständlich ausgesprochen wird (vgl. VwGH 22.12.2016, Ra 2016/07/0105).

Aufgrund der behaupteten unterschiedlichen Rechtsverletzungen, wegen derer jeweils die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes im Sinne der Einhaltung der Auflage begehrt wurde, nämlich zum einen im Verfahren betreffend den Vorbescheid die Verletzung eines Wasserrechts iSd. § 12 Abs. 2 WRG 1959 und zum anderen die Verletzung von Fischereirechten im gegenständlichen Verfahren, ist eine Rechtsnachfolge der Antragsteller hinsichtlich der Adressatin des Vorbescheides zu verneinen.

Ebenso ist eine Parteistellung der Antragsteller als Betroffene wegen einer Beeinträchtigung ihrer Fischereirechte im Verfahren betreffend den Vorbescheid zu verneinen. Aus diesen Gründen kann der Bescheid, mit dem der Antrag auf Abgabe einer Zusatzwassermenge abgewiesen wurde, gegenüber den Antragstellern als Fischereiberechtigte keine Wirkung entfalten und steht die Rechtskraft dieses Bescheides dem gegenständlichen Antrag nicht entgegen (Hier: Die antragstellenden Parteien treten im gegenständlichen Verfahren nicht als (allfällige) Rechtsnachfolger der Betreiber der Wasserkraftanlage in ihrer Rechtsstellung als Wasserberechtigte, sondern als Fischereiberechtigte auf (vgl. VwGH 30.6.2022, Ro 2021/07/0010)).“

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und in das Erkenntnis des VwGH vom 23. Februar 2023, Zl. Ra 2022/07/0206 bis 0207-7.

II.2. Aufgrund von § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.3. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang stellt den wesentlichen Sachverhalt zur Beurteilung der gegenständlichen Beschwerde dar.

Entscheidungswesentlich dabei ist der Antrag der G L GesmbH & Co KG (Betreiberin einer Wasserkraftanlage) vom 22. Juni 1995 auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (Abgabe einer Zusatzwassermenge von 3,32 m^3/s in den sogenannten A bei der K-W an der T (Fluß-km 8,02)). Dieser Antrag wurde mit (rechtskräftigem) Bescheid der bB vom 29. November 1996 als unbegründet abgewiesen.

Demgegenüber steht der Antrag der nunmehrigen Bf als (Koppel-) Fischereiberechtigte vom 30. November 2021. Dieser lautet auszugsweise wie folgt (Hervorhebungen nicht übernommen):
„*Im Zuge des Baus des K W durch die K AG wurde zur Auflage gemacht, dass für die E Interessenten, dazu zählte auch die Fa. L, vor allen anderen Wasserentnahmen der A-F M mit einer Wassermenge von 3,32 m^3/sec zu dotierten sei (Bescheid BM LuF Zl. 96068/14 – 29894/46 vom 21.2.1947 Seite 4 Punkt 4. und Seite 12).*
[…]
Bevor jetzt weitere Maßnahmen an der T erfolgen, verlangen wir, dass unverzüglich die Auflage der Dotierung aus der T durchgeführt wird.“

II.4. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und erschöpft sich im Wesentlichen in der inhaltlichen Darstellung des Abspruchs des Bescheides vom 29. November 1996, GZ: Wa-200844/27-Sep/Fs, und in der das gegenständliche Verfahren einleitenden Stellungnahme vom 30. November 2021.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Bf vom 30. November 2021 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Sache des

gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist somit ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ (vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

In der Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bescheid vom 29. November 1996, GZ: Wa-200844/27-Sep/Fs, keine (subjektiven) Bescheidwirkungen für die Bf entfalte, weil die damalige Bescheidadressatin die G GesmbH & Co KG als Wasserberechtigte gewesen sei. Hingegen seien die nunmehrigen Bf als Fischereiberechtigte weder Parteien des damaligen Verfahrens gewesen, noch sei ihnen der damalige Bescheid zugestellt worden. Der Bescheid sei daher für die Bf nicht präjudiziell.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis zum gegenständlichen Sachverhalt festgestellt, dass die Rechtskraftwirkung auch voraussetzt, dass Sachbegehren und Rechtsgrund des neuen Abspruches identisch sind mit dem Sachbegehren und dem Rechtsgrund des rechtskräftig entschiedenen Abspruches oder - anders ausgedrückt - dass Inhalt und Entstehungsgrund des rechtskräftig festgelegten Rechtsverhältnisses mit dem Inhalt und dem Entstehungsgrund des Rechtsverhältnisses, das der Behörde zur neuerlichen Festlegung vorgetragen wird, übereinstimmen (vgl. VwGH 31.3.2016, 2013/07/0156, mwN).

Darüber hinaus manifestiert sich die Verschiedenheit der geltend gemachten Beeinträchtigungen von Rechten nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 und der Beeinträchtigung von Fischereirechten bereits in der Unterscheidung der Betroffenen in § 138 Abs. 6 WRG 1959. Die Rechtsstellung einer Person als Betroffener iSd. § 138 Abs. 6 WRG 1959 und ihre Parteistellung im Verfahren über die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages setzt die Antragstellung voraus. Eine solche Antragstellung ist aber erstmalig durch den Antrag der Bf vom 30. November 2021 erfolgt.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsverletzungen (Verletzung eines Wasserrechts iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 und Verletzung von Fischereirechten), wegen derer jeweils die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes im Sinne der Einhaltung der Auflage begehrt wurde, ist auch eine Rechtsnachfolge der Antragsteller hinsichtlich der Adressatin des Vorbescheides nach dem VwGH zu verneinen. Der Themenkreis der gegenständlichen Fischereirechte der Bf war demzufolge nicht vom seinerzeitigen Verfahrensgegenstand der zum Bescheid vom 29. November 1996 führte, umfasst.

Aus diesen Gründen kann der angefochtene Bescheid, mit dem der Antrag auf Abgabe einer Zusatzwassermenge abgewiesen wurde, gegenüber den Bf als Fischereiberechtigte keine Wirkung entfalten und steht die Rechtskraft dieses Bescheides dem gegenständlichen Antrag nicht entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der in der gegenständlichen Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha